

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen
Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaft-
lichen Erzeugnisse und Lebensmittel
KOM(92) 69 endg.; Ratsdok. 5211/92

Punkt der 643. Sitzung des Bundesrates am 5. Juni 1992

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A) und
der Gesundheitsausschuß (G)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu
nehmen:

EG 1. Der Bundesrat hält den Verordnungsvorschlag in der vor-
A liegenden Form für nicht annehmbar.

EG 2. Die in Artikel 11 Abs. 6 Buchstabe a vorgesehene Er-
G mächtigung sollte nicht durch die "zuständigen Behörden des
jeweiligen Mitgliedstaates", sondern durch die Kommission
erfolgen.

...

Ausgeliefert am 26. MAI 1992

- EG
A 3. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß eine befristete Übergangsregelung nicht durch Aufgabenverlagerung auf die Mitgliedstaaten, sondern etwa durch Verlängerung der Inkrafttretensfrist in Artikel 16 Abs. 3 Unterabsatz 1 und Aufnahme einer befristeten Sonderregelung in Artikel 5 der Verordnung geschaffen wird.
- EG
A 4. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, daß es der EG-Kommission mangels diesbezüglichen Informationsmaterials nach deren Einschätzung nicht gelingen wird, die nach Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 von ihr zu erstellende Drittlandsliste bis zum Inkrafttreten dieses Artikels vorzulegen.
- EG
G 5. Die Übernahme dieser Funktion durch Behörden der Länder oder des Bundes erscheint nicht sinnvoll.
- EG
A 6. Der Bundesrat geht davon aus, daß den Behörden der Mitgliedstaaten keine besseren Möglichkeiten als der Kommission zur Verfügung stehen, sich entsprechende Informationen zu verschaffen. Diese Informationen wären erforderlich um, wie vorgesehen, für die Übergangszeit bis zum Vorliegen der Drittlandsliste im Einzelfall prüfen und entscheiden zu können, ob für ein Einfuhrerzeugnis zufriedenstellend nachgewiesen ist, daß dieses nach Produktions- und Kontrollvorschriften hergestellt wurde, die den Vorschriften der Verordnung gleichwertig sind und tatsächlich und kontinuierlich diesen Vorschriften entsprechend kontrolliert wird.
- EG
G 7. Ohne Kenntnis der örtlichen Anbaumethoden und Kontrollmaßnahmen in den jeweiligen Drittstaaten ist ein sachgerechter Vollzug nicht möglich. Hinzu kommt, daß schon im Vorfeld der Antragsbearbeitung ein hoher Abstimmungsbedarf besteht. Es empfiehlt sich daher, wie schon beim späteren regulären (Listen-) Verfahren, die Ermächtigung durch die Kommission vornehmen zu lassen. Die Länder verzichten damit nicht auf Kompetenzen.

- EG
A 8. Der Bundesrat hält deshalb gerade auch angesichts der erheblichen Erwartungen der Öffentlichkeit in die Aussagekraft einer solchen Entscheidung den vorgelegten Änderungsvorschlag als Übergangsregelung für ungeeignet.
- EG
A 9. Der Bundesrat ist darüber hinaus der Auffassung, daß die in dem Vorschlag enthaltene Pflicht, in jedem Einzelfall die Kommission und sämtliche Mitgliedstaaten ausführlich über Produktionsvorschriften, Kontrollmaßnahmen und Anwendungsgarantien zu unterrichten, einen unvertretbaren Verwaltungsaufwand bewirken würde.
- EG
A 10. Er kann aufgrund der Zielsetzung der Verordnung keine Grundlage dafür erkennen, daß die Einfuhr bestimmter Drittlandsprodukte einzustellen ist, wenn die Gleichwertigkeit von Produktions- und Kontrollvorschriften sowie Kontrollabläufen mit den für die Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften nicht nachgewiesen ist. Hier wäre als schärfste Maßnahme lediglich entsprechend Artikel 11 in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung ein Verbot möglich, das eingeführte Erzeugnis mit einer Kennzeichnung als aus ökologischem Landbau zu vermarkten.
- EG
G 11. Es muß für die Lebensmittelüberwachungsbehörden erkennbar sein, ob eine Ermächtigung zum Vermarkten der aus Drittländern eingeführten Erzeugnisse nach dem Verfahren des neuen Artikels 11 Abs. 6 erteilt worden ist. Dazu sollte Artikel 11 Abs. 6 wie folgt ergänzt werden:

"Eine Kopie der nach Buchstabe a erteilten Ermächtigung begleitet das Erzeugnis bis zum Letztvermarkter."

Die amtliche Lebensmittelüberwachung vor Ort muß wissen, ob ein aus Drittländern eingeführtes Erzeugnis i. S. der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 rechtmäßig im Verkehr ist. Dazu muß sie - solange eine Liste nach Artikel 11 Abs. 1 nicht besteht - über jede in einem der zwölf Mitgliedstaaten erteilte (Einzel-) Ermächtigung unterrichtet werden. Das würde zu einem unvertretbaren und vermeidbaren Verwaltungs-

aufwand führen. Die Begleitung der Ware durch eine Kopie der Ermächtigung räumt diese Bedenken aus.

- EG
G 12. Es sollte klargestellt werden, daß die von einem Mitglied-
staat erteilte Ermächtigung gemeinschaftsweit gilt.
Buchstabe d des neuen Absatzes 6 könnte dann entfallen.